

PROTOKOLL über die SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

vom

Donnerstag, 09.07.2020

SITZUNG 04/2020

PROTOKOLL

über den **öffentlichen Teil** der **Sitzung – 04/2020 des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom **Donnerstag, 09.07.2020** im Volkshaus Deutsch-Wagram.

Vom Bürgermeister wurde die Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß mittels Einladungskurrende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und durch Kundmachung an der Amtstafel im Stadttamt öffentlich verlautbart. Die fristgerechte Zustellung der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde von allen Mitgliedern des Gemeinderates bestätigt.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Für die ÖVP:

1. Friedrich Quirgst
2. Andrea Schlederer
3. Ulla Mühl-Hittinger
4. Mag. Franz Spehn
5. Mag. Johannes Kozlik
6. Ing. Christiana Gratzner
7. Robert Weber
8. Franz Wald bis 21:54 Uhr anwesend
9. Miriam Husz
10. Ing. Wolfgang Felber
11. Susanne Predl
12. Ing. Hubert Allmer
13. Mag. (FH) Martina Peham bis 22:47 Uhr anwesend
14. Klaus Artner
15. Andreas Latschka
16. Isabella Gruber ab 20:50 Uhr anwesend
17. Herbert Savonith

Für die SPÖ:

18. Gurdial Singh Bajwa
19. Gustav Ewald
20. Robert Stastny
21. Harald Nikitscher
22. Eva Ewald entschuldigt abwesend
23. Manuel Windisch
24. Michelle Ewald entschuldigt abwesend

Für die Iwir Deutsch-Wagram:

25. Mag. Peter Lauppert
26. Christian Teply-Schimerka
27. D.I. Gunter Hiermann
28. Ralf Hachmeister

Für die GRÜNEN:

29. Mag. Heinz Bogner
30. D.I., Dr. Bettina Bergauer
31. Mag. Brigitte Windbichler-Grohsmann

Für die FPÖ:

32. Matthias Hittinger

Fraktionslos:

33. Werner Cermak bis 22:48 Uhr anwesend

Ein privates Filmteam beginnt die Sitzung aufzunehmen.

Vom Bürgermeister als Vorsitzenden wird die Gemeinderatssitzung um **19:00 Uhr** eröffnet. Nachdem **30** Mitglieder des Gemeinderates von insgesamt 33 Mitgliedern anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gegeben, was vom Vorsitzenden festgestellt wird.

Der Vorsitzende berichtet, dass bis vor Beginn der Sitzung **4 Dringlichkeitsanträge** schriftlich eingebracht wurden.

GR Ewald erhält um 19:02 Uhr das Wort und dieser stellt folgender Antrag zur Geschäftsordnung:

**Die SPÖ Deutsch-Wagram stellt folgenden Antrag für die heutige Gemeinderatssitzung:
Verbot von Film- und Tonaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder, privaten Firmen bzw.
Besuchern in der heutigen Gemeinderatssitzung.**

Es folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert mit anschließender Stellungnahme durch GR Ewald.

In weiterer Folge lässt der Vorsitzende über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag GR Ewald:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Gegenstimmen:	WIR
Stimmenthaltungen:	

Dem **Antrag** wird mit 26 gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: WIR) **angenommen**.

Die Bild und Tonaufnahmen durch das Filmteam werden eingestellt.

Es folgen Wortmeldungen von SR Lauppert mit anschließender Stellungnahme durch GR Ewald. Weitere Wortmeldung folgen durch GR Hachmeister, GR Nikitscher, SR Lauppert und SR Kozlik. Der Vorsitzende erstattet eine Stellungnahme.

Um 19:14 Uhr folgt eine Sitzungsunterbrechung durch den Vorsitzenden für etwa 5 Minuten.

Um 19:19 Uhr wird die Sitzungstätigkeit durch den Vorsitzenden wiederaufgenommen.

Dringlichkeitsanträge:

1. DA Abschluss Vereinbarung Erhaltung Baumbestand
2. DA Information zu den baulichen Änderungen im Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram im Zuge des Bahnausbaues
3. DA Richtigstellung Rechnungsabschluss 2019
4. DA Resolution politische Kultur

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese verliest den **1. Dringlichkeitsantrag:**

Abschluss Vereinbarung Erhaltung des Baumbestandes auf den Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3. (Beilage F)

Abstimmungsergebnis des 1.DA:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, GRÜNE, FPÖ, GR Cermak
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit einstimmig zuerkannt** und er kommt als **TOP 2** auf die **Tagesordnung**.

Der Vorsitzende erteilt GR Nikitscher das Wort und diese verliest den **2. Dringlichkeitsantrag**:

Information zu den baulichen Änderungen im Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram im Zuge des Bahnausbaues. (Beilage G)

Der Vorsitzende lässt ohne weitere Wortmeldungen über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis des 2.DA:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, GRÜNE, FPÖ, GR Cermak
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit einstimmig zuerkannt** und er kommt als **TOP 11** auf die **Tagesordnung**

Der Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und diese verliest den **3. Dringlichkeitsantrag**:

Richtigstellung Rechnungsabschluß 2019 (Beilage H)

Der Vorsitzende lässt ohne weitere Wortmeldungen über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis des 3.DA:

Stimmen dafür:	WIR,
Gegenstimmen:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Cermak, GRin Bergauer,
Stimmenthaltungen:	SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 4 gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Cermak, GRin Bergauer, Stimmenthaltung: SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann) **nicht zuerkannt**.

Der Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und diese verliest den **4. Dringlichkeitsantrag**:

Resolution politische Kultur (Beilage I)

Der Vorsitzende lässt ohne weitere Wortmeldungen über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis des 4.DA:

Stimmen dafür:	SPÖ, WIR, SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	GRin Bergauer

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 11 gegen 19 (Gegenstimmen: ÖVP, FPÖ, GR Cermak, Stimmenthaltung: GRin Bergauer) **nicht zuerkannt**.

Im Anschluss bringt der Vorsitzende den Mitgliedern die Tagesordnung des Gemeinderates nach Behandlung der Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Vereinbarung zur Erhaltung des Baumbestandes
3. 5. Änderung Flächenwidmungsplan
4. 6. Änderung Bebauungsplan
5. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages
6. Bericht des Prüfungsausschusses (unangesagte Prüfung)
7. Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem ATSV Sparta
8. Verlängerung von Ackerpachtverträgen
9. Teilnahme am e5 Programm für energieeffiziente Gemeinden
10. Benennung weiterer EU-Gemeinderäte (beantragt gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO)
11. Information zu den baulichen Änderungen im Zuge des Bahnausbaues der ÖBB

Nichtöffentlicher Teil:

12. Genehmigung von Angelegenheiten der Personen mit nachstehenden Personalnummern:
 - 12.1. Unbefristete Aufnahme (Pers.Nr. 3113, 3112, 3552, 4127)
 - 12.2. Einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses (Pers.Nr. 4049, 4063, 3542)
 - 12.3. Altersteilzeit (Pers.Nr. 4038)

zu TOP 1:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abschrift des Protokolls der Gemeinderatssitzung 03.2020 vom 14.05.2020 den zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden.

Das Protokoll wurde von der Vorsitzenden, von dem Schriftführer, von SR Kozlik für die ÖVP, von GR Ewald für die SPÖ, von GRin Bergauer für die Grünen unterfertigt.

Von SR Lauppert für die !WIR wurde die Unterzeichnung verweigert. Es liegen Einwendungen von GR Hachmeister !WIR vor.

GR Cermak ist sehr knapp zur Sitzung erschienen und hat das Protokoll für die FPÖ (aktuell liegt keine Parteimitgliedschaft vor) daher nicht unterzeichnet. Der Schriftführer DI Priemayr holt die Unterschrift von GR Cermak ein.

Der Vorsitzende übergibt GR Hachmeister das Wort und dieser bringt seine eingebrachten Einwendungen gegen den Entwurf des Protokolls eingebracht (persönlich übergeben an StaDir Bernhardt am 7.7.2020) dem GR zur Kenntnis:

Einwand gegen den abgeänderten Protokollentwurf GR-Sitzung 03/2020 vom 03.06.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Gemeinderates,
sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin!

Im den Mitgliedern des Gemeinderates am 03.06.2020 übermittelten, abgeänderten Protokollentwurf zur GR-Sitzung 03/2020, fehlt weiterhin die schriftliche Protokollierung, dass während des erteilten Wortes an STR Mag. Peter Lauppert, unmittelbar nach der Abstimmung zum TOP 3 durch die Sitzungsvorsitzende zum selbigen TOP 3, mehrere Mitglieder des Gemeinderates hör- und sichtbar für Jedermann durch minutenlanges lautes Klopfen mit der Hand oder Gegenständen auf die Tischplatten die Sitzung des Gemeinderates nachhaltig gestört haben und dieses Verhalten gleichfalls auch nicht durch die Sitzungspolizei nach § 49 (2) " Ungeziemendes Benehmen von Mitgliedern des Gemeinderates" wenigstens versucht worden ist zu unterbinden oder abzustellen. Die Erteilung des Wortes an Herrn STR P. Lauppert zum Abstimmungsergebnis des TOP 3 wurde dadurch nachhaltig massiv gestört und die Rede war in Folge nicht weiter verfolgbar für anwesende Gemeinderäte im Saal sowie Zuschauern auf der Gästetribüne.

Gleichfalls fehlt vollends die protokollierte Anordnung an Hr. DI J. Priemayr (Schriftführer) zur zwischenzeitlichen Wegnahme des Mikrofones am Rednerpult während der Rede des Herrn STR Mag. Peter Lauppert ohne vorangegangenen Wortentzug durch den Sitzungsvorsitz!

Zur Vervollständigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung 03/2020 beantrage ich daher folgende drei Punkte zur schriftlichen Aufnahme in das Protokoll:

- **1:** Namentliche Nennung der durch lautstarkes Klopfen und Hämmern auf die Tische bzw. sich durch Zwischenrufe störend bemerkbar machende, sich ungeziemend benehmende Gemeinderäte im Protokoll zur GR-Sitzung 03/2020 unter TOP 3.
- **2:** Feststellung der parteiischen Sitzungsführung durch Frau Vbgm. Andrea Schlederer (Vorsitzende und Sitzungspolizei) aufgrund Unterlassens von Ordnungsrufen gegen destruktive und sich ungeziemend verhaltende Gemeinderäte, die durch die bei Punkt 1 aufgelisteten Störaktionen das ordnungsgemäß erteilte Rederecht eines Gemeinderatsmitgliedes nachhaltig blockiert und verhindert haben.
- **3:** Protokollierung der Feststellung und Anordnung der Vorsitzenden Vbgm. Andrea Schlederer an Hr. DI Jürgen Primayr (Schriftführer) zur Entfernung des Mikrofones am Rednerpult.



Ralf Hachmeister

-Gemeinderat-

Es folgen diverse Wortmeldungen von SR Lauppert, dem Vorsitzender, GR Hachmeister, GR Ewald, GR Teply-Schimerka, SR Kozlik, GRin Husz und SR Lauppert.

I
n weiterer Folge bringt der Vorsitzende die Stellungnahme des Landes NÖ von Mag. Gehart vom 10.10.2018 zu den §22 und §49 der GO nochmals zur Kenntnis (Beilage A)

Nach weiteren Wortmeldungen durch GR Hachmeister, SR Kozlik und GR Ewald stellt der **Vorsitzende** den **Antrag auf Ende der Debatte** nach Wortmeldung von SR Lauppert und GR Nikitscher und lässt über diesen Antrag in Folge abstimmen.

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Cermak, GRin Windbichler-Grohsmann
Gegenstimmen:	SR Bogner, SR Lauppert, GR Teply-Schimerka, GR Hachmeister
Stimmenthaltungen:	GR Hiermann, GRin Bergauer

Dieser **Antrag** wird mit 24 gegen 6 Stimmen (Gegenstimme: SR Bogner, SR Lauppert, GR Teply-Schimerka, GR Hachmeister, Stimmenthaltung: GR Hiermann, GRin Bergauer) **angenommen**.

Anschließend folgt noch eine Wortmeldung durch SR Lauppert sowie des Vorsitzenden und von GR Nikitscher.

GR Cermak verlässt den Saal um 20:01 Uhr und kehrt zurück um 20:04 Uhr.

GR Nikitscher stellt folgende **Anfrage** an den Bürgermeister:

Auskunft warum der Schriftführer in der in Diskussion stehenden Gemeinderatssitzung einem gewählten Mandatar der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram das Mikrofon während der Diskussion und Wortmeldung entfernt hat.

Ohne weiterer Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die **1. Einwendung** von GR Hachmeister abstimmen.

Stimmen dafür:	WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	SPÖ, BGM Quirgst

Die **1. Einwendung** wird mit 4 gegen 26 Stimmen (Gegenstimme: ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak, Stimmenthaltung: SPÖ, BGM Quirgst) **nicht angenommen**.

Der Vorsitzende lässt über die **2. Einwendung** von GR Hachmeister abstimmen.

Stimmen dafür:	WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	SPÖ, BGM Quirgst

Die **2. Einwendung** wird mit 4 gegen 26 Stimmen (Gegenstimme: ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak, Stimmenthaltung: SPÖ, BGM Quirgst) **nicht angenommen**.

Der Vorsitzende lässt über die **3. Einwendung** von GR Hachmeister abstimmen.

Stimmen dafür:	WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, GRin Bergauer, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	SPÖ, SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann, BGM Quirgst

Die **2. Einwendung** wird mit 4 gegen 26 Stimmen (Gegenstimme: ÖVP, FPÖ, GRin Bergauer, GR Cermak, Stimmenthaltung: SPÖ, SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann, BGM Quirgst) **nicht angenommen**.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll in der vorliegenden Form hiermit genehmigt ist.

GR Wald verlässt den Saal um 20:11 Uhr.

zu TOP 2:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zur Erhaltung des Baumbestandes auf den Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3. (Beilage B)

GR Ewald verlässt den Saal um 20:12 Uhr.

Es folgt eine Wortmeldung von GR Hiermann sowie eine Stellungnahme von SR Mühl-Hittinger und dem Vorsitzenden anschließend folgt eine weitere Wortmeldung durch GR Nikitscher.

GR Ewald kehrt zurück um 20:16 Uhr.

GRin Peham verlässt den Saal um 20:17 Uhr.

SR Lauppert meldet sich zu Wort und stellt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung um den Vertrag zu lesen.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Bogner und GR Hiermann.

GR Hiermann stellt folgenden **Zusatzantrag zum Hauptantrag:**

Finden eines oder mehrerer Grundstücke auf Gemeindegebiet für die ggf. notwendige Pflanzung der Bäume in der Zahl laut Vertrag aus TOP 2 bis zur nächsten Pflanzperiode. Diese oder die mehreren Grundstücken können auch für Baumspenden zur Verfügung stehen, sofern Platz gegeben ist.

GRin Peham kehrt zurück um 20:19 Uhr.

SR Lauppert liest den Vertrag.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert und GR Nikitscher.

GR Nikitscher stellt folgenden **Antrag:**

Antrag auf Zurückziehung des tatsächlich vorgebrachten Antrages zur Ausbesserung der fraglichen Punkte und einer zeitgerechten Begutachtung durch alle Fraktionen.

Im Anschluss erfolgt eine Stellungnahme durch den Vorsitzenden.

Nach Wortmeldung von GR Nikitscher und SR Lauppert erfolgen Stellungnahmen durch den Vorsitzenden sowie SR Kozlik und SRin Mühl-Hittinger.

Es folgt eine Wortmeldung durch SR Lauppert und GR Nikitscher mit anschließender Stellungnahme durch SR Kozlik und VizeBgmin Schlederer.

VizeBgmin Schlederer stellt folgenden **Antrag zur Ergänzung des Hauptantrages:**

Die Bäume sollen vom Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Bezirksförster DI Schweiger ausgewählt werden.

Nach einer Wortmeldung von GR Nikitscher welcher bei seinem Antrag bleibt, folgen Stellungnahmen durch den Vorsitzenden, SR Kozlik und SR Bogner.

SR Bogner stellt folgenden **Antrag auf Abänderung des Hauptantrages:**

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Wenn es nicht möglich ist ein entsprechendes Äquivalent hinsichtlich Stammdurchmesser oder 100 Bäume...

SR Bogner unterbricht seine Wortmeldung und Antragstellung.

Daraufhin unterbricht der Vorsitzende die Sitzung um 20:42 Uhr für etwa 10 Minuten.

GRin Gruber erscheint um 20:50 Uhr zur Sitzung.

Der Vorsitzende nimmt die Sitzungstätigkeit um 20:55 Uhr wieder auf, GR Wald befindet sich ebenfalls wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 20:55 Uhr für weitere 5 Minuten.

Die Wiederaufnahme der Sitzungstätigkeit erfolgt um 21:05 Uhr durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende erteilt **SRin Mühl-Hittinger** das Wort und diese stellt folgenden **Antrag zur Abänderung des Hauptantrages:**

III. Inhalt

Die Eigentümerin ist verpflichtet, die drei großen Bäume auf den Bezug habenden Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3 (zwei Bäume befinden sich beim Einfahrtstor Richtung Bahnhofstraße direkt an der Bushaltestelle angrenzend und ein weiterer befindet sich an der Grundstücksgrenze Richtung Firma Hasitschka) dauerhaft zu erhalten. Vorrangiges Ziel ist somit die dauerhafte unbeschädigte Erhaltung des Baumbestandes. Ist dies nicht möglich so ist das entsprechende Äquivalent (hinsichtlich Stammdurchmesser) oder 100 Bäume nach Auswahl durch einen Forst-Sachverständigen der Landwirtschaftskammer, pro gefälltten Baum im Gemeindegebiet zu pflanzen.

Es folgt eine Wortmeldung durch SR Lauppert.

Da der Antrag von GR Nikitscher nicht mehr aufrecht ist stellt **SR Lauppert** diesen nochmals:

Antrag auf Zurückziehung des Hauptantrages.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von SR Lauppert abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag auf Zurückziehung durch SR Lauppert:

Stimmen dafür:	SR Lauppert, GR Hiermann, GR Hachmeister
Gegenstimmen:	ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	SPÖ, GR Teply-Schimerka

Dieser **Antrag** wird mit 3 Stimmen gegen 28 Stimmen (Gegenstimmen: ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak; Stimmenthaltung: SPÖ, GR Teply-Schimerka) nicht **angenommen**.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag mit Abänderungsantrag durch SRin Mühl-Hittinger:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, Grüne, FPÖ, GR Cermak, GR Teply-Schimerka
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	SR Lauppert, GR Hiermann, GR Hachmeister

Dieser **Antrag** wird mit 28 Stimmen gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltung: SR Lauppert, GR Hiermann, GR Hachmeister) **angenommen**.

Der Antrag von VizeBgm. Schlederer wurde zurückgezogen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von GR Hiermann abstimmen.

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag GR Hiermann:

Stimmen dafür:	GR Hiermann, GR Hachmeister, GRin Windbichler-Großmann
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, SR Lauppert, GR Teply-Schimerka, SR Bogner, GRin Bergauer, GR Cermak

Dieser **Antrag** wird mit 3 Stimmen gegen 28 Stimmen (Stimmenthaltung: ÖVP, SPÖ, FPÖ, SR Lauppert, GR Teply-Schimerka, SR Bogner, GRin Bergauer, GR Cermak) **nicht angenommen**.

zu TOP 3:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

5. Änderung Flächenwidmungsplan

STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (5. Änderung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 09.07.2020, Top 3, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Deutsch-Wagram und KG Helmahof dahingehend abgeändert (5. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19115/F5 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Hiermann meldet sich zur Wort und stellt folgenden **Gegenantrag** zum Hauptantrag:

**Die Flächenwidmung des Gemeindegebiets soll „Umgebung Bahnhofsplatz“ entsprechend den angestrebten Zielen für die örtliche Entwicklung vorgenommen werden.
Die „Umgebung Bahnhofsplatz“ möge den Bereich der Betriebsgebiete vom Lagerhaus bis zur Bockfließersstraße umfassen.**

Der **Vorsitzende** stellt den **Antrag auf Rederecht** für Fr. Dipl.-Ing. Esther Böhm von der Büro Dr. Paula ZT-GmbH.

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**

Es folgt eine ausführliche Stellungnahme des Vorsitzenden mit anschließender ausführlicher Erläuterung von Fr. DI Böhm. Es wird auch die eingelangte Stellungnahme der ÖBB zur Kenntnis gebracht und erörtert.

Von SR Bogner, GR Hiermann, GRin Bergauer und SR Lauppert folgen Fragen an Fr. DI Böhm sowie jeweils Stellungnahmen dieser.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert sowie eine Stellungnahme des Vorsitzenden.

SR Kozlik verlässt den Saal um 21:38 Uhr und kehrt zurück um 21:39 Uhr.

Der Vorsitzende lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag GR Hiermann:

Stimmen dafür:	WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	SPÖ

Dieser **Antrag** wird mit 4 Stimmen gegen 27 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, Gegenstimmen: ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak) **nicht angenommen**.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag TOP 3:

Stimmen dafür:	ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Gegenstimmen:	GR Hiermann
Stimmenthaltungen:	SPÖ, SR Lauppert, GR Teply-Schimerka, GR Hachmeister

Dieser **Antrag** wird mit 22 Stimmen gegen 9 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, SR Lauppert, GR Teply-Schimerka, GR Hachmeister, Gegenstimmen: GR Hiermann) **angenommen**.

zu TOP 4:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

6. Änderung Bebauungsplan

STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM KG DEUTSCH WAGRAM BEBAUUNGSPLAN (6. Änderung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 09.07.2020, Top 4, folgende

V E R O R D N U N G

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die Katastralgemeinden Deutsch-Wagram und Helmahof dahingehend abgeändert (6. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die unter I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19116/B6 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram werden entsprechend folgender roter Textänderungen abgeändert:

2. Regelungen für die Errichtung von Nebengebäuden (einschließlich Garagen) bzw. Stellplätze im Wohnbauland

- 2.3 Pro Bauplatz dürfen maximal 2 Grundstückseinfahrten ~~bzw. —Grundstückszugänge~~ geschaffen werden. **Die Breite darf maximal 3,5 m je Zufahrt betragen.** Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Grundstückszufahrten für gewerbliche bzw. betriebliche Nutzungen, sowie Gehsteigabschrägungen im Geschoßwohnbau (ab 5 Wohneinheiten) für den Bedarf der Müllentsorgung.

Dem Punkt „6. Freiflächen“ wird folgender Unterpunkt hinzugefügt:

6.3 Freifläche – „F3“: Erhaltung der bestehenden Bäume und der parkähnlichen Struktur

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Hiermann meldet sich zu Wort und stellt folgenden **Antrag**:

Die Abstimmung über die Änderung des Bebauungsplans ist zu trennen in die geringfügigen Änderungen und in die Änderung treffend das Grundstück Nr. 105/213.

GRin Bergauer meldet sich zu Wort und stellt folgenden **Antrag**:

Das Büro Paula möge beauftragt werden, dass die Baufluchtlinien am Grundstück 520/3 hinsichtlich der erhaltenswerten Bäume überprüft werden und gegebenenfalls angepasst werden, sodass die Erhaltung der Bäume möglich ist.

Es folgen Wortmeldungen von SR Lauppert.

Der **Vorsitzende** stellt den **Antrag auf Rederecht** für Fr. Dipl.-Ing. Esther Böhm und Hr. MA Stefan Lucin von der Büro Dr. Paula ZT-GmbH.

Der **Antrag** wird einstimmig **angenommen**

Es folgt eine ausführliche Stellungnahme des Vorsitzenden

GR Ewald verlässt den Saal um 21:53 Uhr.

GR Wald entschuldigt sich um 21:54 Uhr und verlässt die Sitzung.

SR Kozlik verlässt den Saal um 21:55 Uhr.

Es folgt eine ausführliche Erläuterung durch Fr. DI Böhm sowie Fragen von GR Hiermann mit anschließender Beantwortung durch Fr. DI Böhm

GR Ewald kehrt zurück um 22:00 Uhr.

SR Lauppert meldet sich zu Wort und stellt folgenden **Antrag**:

Die Verpflichtung von Stellplätzen nach der Größe der Wohnung zu staffeln.

SR Kozlik kehrt zurück um 22:02 Uhr.

Es folgt eine Wortmeldung des Vorsitzenden mit anschließender Stellungnahme durch DI Böhm. In einer weiteren Wortmeldung gibt SR Lauppert bekannt, dass sein Antrag als Grundsatzantrag anzusehen ist.

Um 22:04 Uhr erfolgt Ordnungsruf durch den Vorsitzenden an SR Lauppert.

Es folgen weitere Wortmeldungen durch SR Lauppert und dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag GR Hiermann:

Stimmen dafür:	WIR, GRin Bergauer
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, GR Cermak, SR Bogner
Stimmenthaltungen:	SPÖ, GRin Windbichler-Grohsmann

Dieser **Antrag** wird mit 5 Stimmen gegen 25 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, GRin Windbichler-Grohsmann, Gegenstimmen: ÖVP, FPÖ, GR Cermak, SR Bogner) **nicht angenommen**.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann, GR Cermak
Gegenstimmen:	SR Lauppert, GR Hiermann
Stimmenthaltungen:	SPÖ, GRin Bergauer, GR Hachmeister, GR Teply-Schimerka

Dieser **Antrag** wird mit 20 Stimmen gegen 10 Stimmen (Stimmenthaltung: SPÖ, GRin Bergauer, GR Hachmeister, GR Teply-Schimerka, Gegenstimmen: SR Lauppert, GR Hiermann) **angenommen**.

Abstimmungsergebnis Antrag GRin Bergauer:

Stimmen dafür:	WIR, GRin Bergauer, GRin Windbichler-Grohsmann
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, SR Bogner, GR Cermak

Dieser **Antrag** wird mit 6 Stimmen gegen 24 Stimmen (Stimmenthaltung: ÖVP, SPÖ, FPÖ, SR Bogner, GR Cermak) **nicht angenommen**.

Abstimmungsergebnis SR Lauppert:

Stimmen dafür:	SR Lauppert, GR Hiermann, GR Hachmeister, GRin Windbichler-Grohsmann, GRin Bergauer
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka, SR Bogner, GR Cermak

Dieser **Antrag** wird mit 5 Stimmen gegen 25 Stimmen (Stimmenthaltung: ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka, SR Bogner, GR Cermak) **nicht angenommen**.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

**Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss des vorliegenden
Baulandsicherungsvertrages mit der Liegenschaftseigentümerin Gertrud Brunner.
(Beilage C)**

Der Vorsitzende lässt ohne Wortmeldung über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 5:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen**.

zu TOP 6:

erteilt der Vorsitzende GRin Bergauer als Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Wort und diese bringt den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses über die unangesagte Prüfung vom 24.06.2020 zur Kenntnis.

GR Cermak verlässt den Saal um 22:15 Uhr und kehrt zurück um 22:19 Uhr.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Kozlik sowie Stellungnahme durch GRin Bergauer. Anschließend folgen diverse Wortmeldungen von SR Kozlik, SR Lauppert, GR Hachmeister und GR Ewald.

GRin Windbichler-Grohsmann verlässt den Saal um 22:30 Uhr.

Nach Wortmeldungen von GR Hachmeister und SR Kozlik wird auf Anraten von Hr. GR Hachmeister festgehalten, dass SR Lauppert zusagt die amtliche Verlustmeldung des Schlüssels des Amtsgebäudes aus dem Jahre 2018 in zwei Wochen nachzubringen.

GRin Windbichler-Grohsmann kehrt zurück um 22:33 Uhr.

Es folgen weitere Wortmeldungen von GR Ewald, GRin Bergauer, SR Kozlik, GR Nikitscher und dem Vorsitzenden.

Anschließend wird der Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages mit dem ATSV Sparta betreffend unentgeltlich Dachnutzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage. (Beilage D)

GR Nikitscher meldet sich zu Wort und stellt folgenden **Antrag:**

Dass der Nutzungsvertrag in der jetzigen Form allen Fraktionen zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Für die Einsichtnahme wird eine Sitzungsunterbrechung beantragt.

Es folgt eine Stellungnahme des Vorsitzenden mit anschließender Sitzungsunterbrechung für etwa 5 Minuten um 22:45 Uhr.

GRin Peham entschuldigt sich um 22:47 Uhr und verlässt die Sitzung.

GR Cermak entschuldigt sich um 22:48 Uhr und verlässt die Sitzung.

Somit sind **28** Mitglieder des Gemeinderates von insgesamt 33 Mitgliedern anwesend und die Beschlussfähigkeit ist weiterhin gegeben.

Die Sitzungstätigkeit wird um 22:55 Uhr durch den Vorsitzenden wiederaufgenommen, SR Lauppert befindet sich nicht im Sitzungssaal.

Der **Vorsitzende** stellt den **Antrag auf Rederecht** für Herrn Ing. Matzinger (Obmann der ATSV Sparta).

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

Es folgt eine ausführliche Stellungnahme durch Herrn Ing. Matzinger und Erläuterungen durch den Vorsitzenden.

SR Lauppert kehrt zurück um 22:57 Uhr.

SR Kozlik verlässt den Saal um 22:59 Uhr und kehrt zurück um 23:00 Uhr.

GR Nikitscher meldet sich zu Wort und stellt folgenden **Ergänzungsantrag**:

Zu § 3 Abs 2 Zf e wird ergänzt, dass der Vertrag auch einseitig von der Stadtgemeinde mit einer sechsmonatigen Vorlaufzeit gekündigt werden kann.

Es folgen Wortmeldungen von dem Vorsitzenden und GR Nikitscher.

SR Bajwa erklärt sich für die Abstimmungen als Befangen und verlässt den Saal um 23:06 Uhr.

Der Vorsitzende lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis des Hauptantrages zu TOP 7:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ (ohne SR Bajwa), WIR, Grüne, FPÖ, GR Cermak
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

Abstimmungsergebnis Ergänzungsantrag GR Nikitscher:

Stimmen dafür:	SPÖ (ohne SR Bajwa), SR Lauppert, GR Hiermann, GR Teply-Schimerka
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Hachmeister

Dieser **Antrag** wird mit 7 zu 20 Stimmen (Stimmenthaltung: ÖVP, Grüne, FPÖ, GR Hachmeister) **nicht angenommen**.

SR Bajwa kehrt nach der Abstimmung um 23:08 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die vorliegenden Ackerpachtverträge mit Martin Scharmitzer (GST 1683/1), Josef Wittmann (GST 1827, 1828), Gerald Schlederer (GST 1683/1, 1702), Erich Vogelauer (GST 2242), Christoph Böckl (GST 97/5, 97/39, 2186) und Günter Mayer (GST 1830/16, 1830/18, 1830,20, 625, 1812/2) womit alle bestehenden Verträge für den Zeitraum 1.9.2020 – 31.8.2023 verlängert werden. (Beilage E)

SR Lauppert meldet sich zu Wort und erklärt sich für die Abstimmung des Ackerpachtvertrages von Christoph Böckl als befangen. Er ersucht um eine getrennte Abstimmung der Pachtverträge.

Der Vorsitzende lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 8 ausgenommen Pachtvertrag Christoph Böckl (GST 97/5, 97/39, 2186):

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird einstimmig **angenommen**.

SR Lauppert, GR Hiermann, GR Hachmeister und GR Teply-Schimerka erklären sich für die Abstimmung des Ackerpachtvertrages von Christoph Böckl als befangen.

Die gesamte WIR-Fraktion verlässt den Sitzungssaal um 23:10 Uhr.

Abstimmungsergebnis TOP 8 Pachtvertrag mit Christoph Böckl (GST 97/5, 97/39, 2186):

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird (ohne !WIR) einstimmig **angenommen**.

Die WIR-Fraktion kehrt in den Sitzungssaal um 23:11 Uhr zurück.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende erteilt SR Bogner das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Das e5-Programm ist ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden, die durch den effizienten Umgang mit Energie, der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten wollen.

Wesentliche Programmelemente

- **Berücksichtigung aller energierelevanten Handlungsfelder von Gemeinden (kommunale Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgung, Mobilität, Entwicklungsplanung, interne Organisation, Kommunikation, Kooperation) Schrittweise Verbesserung der Energieperformance durch klar identifizierbare Teilziele**
- **Aufbau von Strukturen und Vernetzung von AkteurInnen innerhalb der Gemeinde (Politik, Verwaltung, BürgerInnen, Betriebe, Initiativen etc.) sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden**
- **Qualifizierung und Unterstützung kommunaler AkteurInnen bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch das e5-BeraterInnen-Netzwerk**
- **Regelmäßige interne und externe Erfolgskontrolle sowie die Auszeichnung der Gemeinden entsprechend ihrem Erfolg**

Der Gemeinderat schließt eine Basisvereinbarung über die Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden ab.

Als e5 – Teammitglieder werden nominiert:

Teamleiter/in: Dr. DI Bettina Bergauer

politische Energiereferent/in (politische Kontaktperson): GR Hubert Allmer

e5 – Energiebeauftragte/r (Verwaltung): DI Jürgen Priemayr

weitere Vertreterin der Verwaltung: Bettina Asperger

Die Teilnahme am e5-Programm ist grundsätzlich an die Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrags (gestaffelt nach EW) gebunden. Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beträgt der aktuelle Beitrag EUR 6.602,40 EUR (wertgesichert VPI 2010; Beiblatt 3: EUR 5.600 €). Für einen befristeten Zeitraum kann jedoch der indexangepasste jährliche Betrag (laut Sondervereinbarung, Beiblatt 4 der Basisvereinbarung) zweckgebunden direkt für Energie-und Klimaschutzprojekte des e5-Teams in der Gemeinde verwendet werden.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert sowie eine Stellungnahme durch SR Kozlik.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 9:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen**.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende erteilt GR Hachmeister das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, folgenden Gemeinderät*innen zu EU-Gemeinderät*innen zu benennen und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde per bestätigter Unterschrift via beigefügten Anmeldeformularen beim zuständigen Bundesministerium für Inneres (BMEIA) bekannt zu geben:

**Mag.^a Brigitte Windbichler-Grohsmann
Harald Nikitscher
Ralf Hachmeister**

**Die Grünen
SPÖ
!wir**

Es folgen mehrere Wortmeldungen von SR Kozlik, GR Hachmeister SR Lauppert und dem Vorsitzenden.

SR Lauppert ändert den Hauptantrag wie folgt ab:

Der Gemeinderat wolle beschließen, folgenden Gemeinderät*innen zu Europa-Gemeinderät*innen zu benennen und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde per bestätigter Unterschrift via beigefügten Anmeldeformularen beim zuständigen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) bekannt zu geben.

Es folgen Wortmeldungen von SR Bogner und SR Kozlik, GR Nikitscher, GRin Husz, GRin Bergauer, SR Lauppert und GR Hiermann.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 10:

Stimmen dafür:	WIR, SPÖ, GRin Windbichler-Grohsmann
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	ÖVP, FPÖ, SR Bogner, GRin Bergauer

Dieser **Antrag** wird mit 10 Stimmen gegen 18 Stimmen (Stimmenthaltung: ÖVP, FPÖ, SR Bogner, GRin Bergauer) **nicht angenommen**.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende erteilt GR Nikitscher das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Die ÖBB Infrastruktur AG plant — und hat bereits mit Vorarbeiten begonnen — die ÖBB Strecke auch im Gemeindegebiet Deutsch-Wagram auszubauen.

Letztstand der Information an den Gemeinderat ist vom Frühjahr 2019. Seither gab es, nach der Diskussion ob die 1.6 mit einer Über- oder Unterführung die Bahnlinie in Zukunft kreuzt, keine weitere Information.

Eine in der Dezember Stadtratssitzung - vom damaligen SPÖ Stadtrat Harald Nikitscher – beantragte Informationsveranstaltung seitens der Gemeinde für die Mitglieder des Gemeinderates und interessierte Bürger im Jänner 2020 wurde von der ÖVP Mehrheit abgelehnt. Auf die Erfüllung des anschließend angenommenen Gegenantrages eine solche Veranstaltung im 1. Quartal 2020 durchzuführen, wartet der Gemeinderat noch immer. Auch wenn durch die CoVid Maßnahmen keine öffentliche Veranstaltung möglich war, sollte es zumindest schriftliche Informationen an die Gemeindeführer zu diesem Thema möglich sein. Seit Frühjahr 2019 muss es an die Gemeindeführung hier jedenfalls weitere Informationen seitens der ÖBB gegeben haben.

Da mit massiven Auswirkungen hinsichtlich der Bauarbeiten auf die gesamte Gemeinde gerechnet wird, insbesondere auch auf Verkehrsflüsse (Umleitungen, Sperren) beim Individualverkehr auf der 1.6 und der LI 3 wäre eine zeitgerechte und laufende Information seitens der Gemeindeführung gegenüber allen Gemeindeführern erforderlich und wünschenswert.

Der Vorsitzende erstattet eine ausführliche Stellungnahme.

Es folgen Wortmeldungen von SR Lauppert, den Vorsitzenden, SR Kozlik und SR Bogner.

GR Ewald verlässt den Saal um 23:47 Uhr und kehrt zurück um 23:48 Uhr.

Anschließend folgen diverse Wortmeldungen von SRin Mühl-Hittinger, GR Nikitscher, GRin Windbichler-Grohsmann, GRin Bergauer, GR Ewald, SR Lauppert, GR Hachmeister sowie Stellungnahmen durch den Vorsitzenden.

Nachdem die Gegenstände der Tagesordnung im **öffentlichen Teil** der Gemeinderatssitzung einer Erledigung zugeführt wurden erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit um **00:00 Uhr** durch den Vorsitzenden. Danach werden die Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung einer Behandlung zugeführt.

Schriftführer:

Vorsitzender:

.....
DI Jürgen Priemayr

.....
Bgm. Friedrich Quirgst

für die ÖVP:

für die SPÖ:

.....
SR Mag. Johannes Kozlik, BSc

.....
GR Gustav Ewald

für die !wir für Deutsch-Wagram:

für die GRÜNEN:

.....
SR Mag. Peter Lauppert

.....
GRin D.I. Dr. Bettina Bergauer

für die FPÖ:

Fraktionslos:

.....
GR Matthias Hittinger

.....
GR Werner Cermak

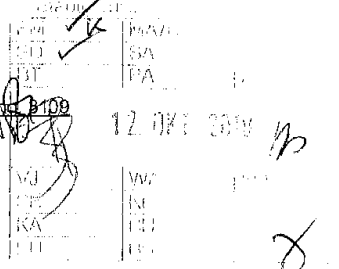
Beilage A zu TOP 1

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 3109

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
z. H. des Bürgermeisters
Bahnhofstraße 1a
2232 Deutsch-Wagram



IVW3-LG-5100022/039-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Nikolaus Witkowitz	12617		10. Oktober 2018

Betrifft
Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
Verwaltungsbezirk Gänserndorf
Anfrage betreffend das Verhältnis von § 22 zu § 49 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrer Anfrage vom 05. Oktober 2018 betreffend das Verhältnis der Bestimmungen des § 22 zu § 49 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen wir Folgendes mitteilen:

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 stellt den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Bürgermeister und den Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, die aktiv zur Beschaffung erforderlicher Informationen und zum Eingreifen in das Sitzungsgeschehen der Gemeindegremien genutzt werden können.

Einige dieser Instrumente normiert die Bestimmung des § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. 12/2018 für die Mitglieder des Gemeinderates. Unter Anderem hat jedes Mitglied des Gemeinderates insbesondere das Recht, bei Sitzungen des Gemeinderates zu Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen.

Wie dem Gesetzeswortlaut unmissverständlich zu entnehmen ist, besteht das Recht zur Äußerung nur hinsichtlich eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes und nur im Rahmen einer Gemeinderatssitzung.

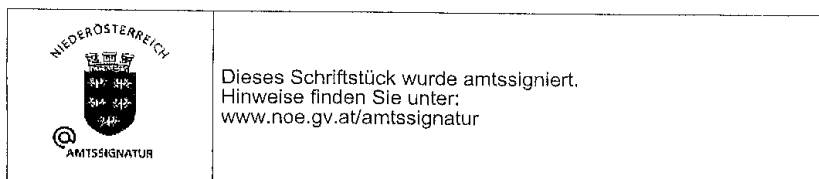
Dementsprechend gilt es diesbezüglich auch die einschlägigen Bestimmungen des 3. Abschnittes des II Hauptstückes der NÖ GO 1973 betreffend die Geschäftsführung der Gemeindeorgane zu berücksichtigen.

Gemäß § 49 Abs. 1 NÖ GO 1973 eröffnet und schließt der Vorsitzende die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Darüber hinaus hat er gemäß Abs. 2 leg.cit. das Recht, Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Sollten diese Maßnahmen ergebnislos bleiben ermöglicht der Gesetzgeber dem Vorsitzenden sogar den Entzug des Wortes.

Für einen reibungslosen Ablauf einer Gemeinderatssitzung gilt es demnach beide Gesetzesstellen zu berücksichtigen. Das Recht eines Gemeinderates im Rahmen einer Gemeinderatssitzung das Wort zu ergreifen ist vom Vorsitzenden wahrzunehmen. Dieses Recht kann jedoch keinesfalls so weit ausgelegt werden, dass dem Vorsitzenden die ihm im Rahmen der Sitzungspolizei obliegenden Leitungsfunktionen aberkannt werden. Dem Vorsitzenden allein obliegt es, den Mitgliedern das Wort zu erteilen und wird es im Sinne einer zivilisierten Diskussionskultur sowie einer ordnungsgemäßen Sitzung geboten sein, sich hinsichtlich der Wortmeldungen an die Reihenfolge des Vorsitzenden zu halten.

Obige Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. G e h a r t



Datum: 19. Oktober 2020
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

Vereinbarung zur Erhaltung des Baumbestandes auf den Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3

I. Vertragsparteien

Zwischen den Vertragsparteien wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Gertrud Brunner, geb. 5.3.1959, als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2421, 2422 und 520/3, EZ 938, KG 06031 Deutsch-Wagram (diese im Folgenden „Eigentümerin“ genannt)
und
2. der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist jener Teil der Grundstücke Nr. Nr. 2421, 2422 und 520/3 der KG .Deutsch-Wagram, für den gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland - Wohngebiet vorgesehen ist. Konkret handelt es sich um eine Änderung von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Wohngebiet bzw. in Verkehrsfläche privat.

III. Inhalt

Die Eigentümerin ist verpflichtet, die drei großen Bäume auf den Bezug habenden Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3 (zwei Bäume befinden sich beim Einfahrtstor Richtung Bahnhofstraße direkt an der Bushaltestelle angrenzend und ein weiterer befindet sich an der Grundstücksgrenze Richtung Firma Hasitschka) dauerhaft zu erhalten.

Vorrangiges Ziel ist somit die dauerhafte Erhaltung des Baumbestandes. Ist dies nicht möglich, so ist das entsprechende Äquivalent (hinsichtlich Stammdurchmesser) oder 100 Bäume nach Auswahl durch einen Forst-Sachverständigen der Landwirtschaftskammer pro gefälltten Baum im Gemeindegebiet zu pflanzen.

IV. Rechtsnachfolge

Alle Berechtigungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergeben, bleiben im Falle der Rechtsnachfolge – worunter die Gesamt- als auch die Einzelrechtsnachfolge zu verstehen sind - aufrecht. Diese Vereinbarung wird demnach im Falle einer Veräußerung einzelner oder aller genannten Liegenschaften auf den neuen Eigentümer vollinhaltlich übertragen, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

V. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Gänserndorf.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, sodass sie nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes herangezogen werden dürfen. Vielmehr haben die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.
- (5) Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei beide Vertragspartner jeweils eine Originalversion erhalten.

....., am

Grundstückseigentümerin :

.....

Für die Stadtgemeinde:

.....

Bürgermeister:

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 9.7.2020.

VERTRAG

I. Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. h und § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Gertrud Brunner, geb. 5.3.1959, als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2421, 2422 und 520/3, EZ 938, KG 06031 Deutsch-Wagram (diese im Folgenden „Eigentümerin“ genannt)

und

2. der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist jener Teil der Grundstücke Nr. Nr. 2421, 2422 und 520/3 der KG .Deutsch-Wagram, für den gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland - Wohngebiet vorgesehen ist. Konkret handelt es sich um eine Änderung von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Wohngebiet. Die Fläche wurde zuletzt nicht mehr betrieblich genutzt. Eine Plandarstellung dieses Entwurfs im Maßstab 1 : 5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümerin von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III. Ziel

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist effiziente Nutzung und Erschließung des Baulandes (vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen).

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen. Die neu geschaffenen Bauplätze können auch vereinigt werden.

V. Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die Eigentümerin räumt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram für die gemäß Punkt IV. zu schaffenden Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümerin haftet für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.
2. Die Eigentümerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Fall der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechts im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor der Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags vorzulegen.
4. Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
5. Die Eigentümerin oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5 - jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV. die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Fall anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI. Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Gemeinde hat nach der schriftlichen Vorlage des Kaufangebots gemäß Punkt V. Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümerin sorgt dafür, dass der gesamte Inhalt dieses Vertrags verbindlich auch auf Rechtsnachfolger als Eigentümer der Grundstücke 2421, 2422 und 520/3 übertragen wird.

VIII. Vertragskosten

Die Eigentümerin übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrags und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechts verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX. Schlussbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrags sind die Eigentümerin, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer verpflichtet, der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25 % des Werts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

....., am

Grundstückseigentümer:

.....

Für die Gemeinde:

Bürgermeister:

Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Für den Gemeinderat:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
2232 Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a (kurz
Stadtgemeinde) und dem

Arbeiter-, Turn- und Sportverein Sparta-Appel in Deutsch-Wagram (kurz ATSV Sparta)
2232 Deutsch-Wagram, Angerner Bundesstraße 1391
Vereinsanschrift: 2232 Deutsch-Wagram, Edisongasse 4b wie folgt:

Präambel

- (1) Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist Eigentümerin der Liegenschaft Angerner Bundesstraße 1391, GST 1787, GB Deutsch-Wagram und hat diese Liegenschaft mit Grundvertrag vom 18.5.1937 sowie Benützungsbewilligung vom 26.5.1954 samt Ergänzung zum Übereinkommen vom 31.10.1990, 2. Ergänzung des Benützungsübereinkommens vom 24.6.1996 sowie Nachtrag vom 13.11.2012 dem Arbeiter-, Turn- und Sportverein Sparta-Appel in Deutsch-Wagram (kurz ATSV Sparta) zur Nutzung bis 31.12.2042 überlassen.
- (2) Vertraglich ist festgehalten, dass der ATSV Sparta zur Errichtung eines Klubhauses samt Nebenräume berechtigt ist und diese als Superädifikate iSd § 435 ABGB gelten.
- (3) Das Klubhaus wurde baubehördlich bewilligt mit Bescheid vom 30.11.2000.
- (4) Zur Förderung der ökologischen Stromerzeugung will die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram die Dachflächen des im Eigentum des ATSV Sparta befindlichen Clubhauses als Standort für eine Photovoltaikanlage nutzen.
- (5) Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wird nun nach Maßgabe dieses Vertrages eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Sparta-Clubhauses errichten und den Strom beim Wasserwerk Deutsch-Wagram in das öffentliche Stromnetz einspeisen.
- (6) Der ATSV Sparta verpflichtet sich hiermit nach Maßgabe dieses Vertrages die unentgeltliche Nutzung zu gestatten auf Dauer des Betriebes der Photovoltaikanlage.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Vertrag:

§1

Errichtung der Photovoltaikanlage und der Leitungen

- (1) Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist alleinige grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1787 der Liegenschaft EZ 49, Grundbuch 06031 Deutsch Wagram, Bezirksgericht Gänserndorf.
- (2) Auf dem Grundstück befinden sich unter anderem das Klubhaus.
- (3) Der ATSV Sparta gestattet hiermit der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram die unentgeltliche Nutzung des Daches des auf dem unter (1) genannten Liegenschaft befindlichen Klubhauses zu dem Zweck, dass die Stadtgemeinde die Photovoltaikanlage errichtet und während der Laufzeit dieser Vereinbarung nutzt, wartet, instand hält und, sofern erforderlich, instand setzt. Die Feststellung der Eignung zur Errichtung der gegenständlichen Photovoltaikanlage obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.
- (4) Die Stadtgemeinde wird die Photovoltaikanlage auf eigene Kosten errichten, wobei die Stadtgemeinde nicht nur die Kosten der Anschaffung der Anlage, sondern auch die mit der Installation der Anlage auf dem Dach sowie der erforderlichen Grabungsarbeiten zur Herstellung der Zuleitung zum Wasserwerk verbundenen Kosten trägt.
- (5) Die Vertragsparteien halten fest, dass die Photovoltaikanlage im Alleineigentum der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram steht.
- (6) Weiters ist die Stadtgemeinde berechtigt, die für die Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz erforderlichen Elektroleitungen samt der hiefür erforderlichen technischen und baulichen Einrichtungen auf dem Grundstück zu errichten und zu verlegen, wobei die Stadtgemeinde sämtliche mit der Errichtung und Verlegung im Zusammenhang stehende Kosten trägt.

Die Auswahl der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen wie auch die Festlegung der Art der Montage und die Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen obliegt der Stadtgemeinde.

§2

Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlage

- (1) Der Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt durch die Stadtgemeinde, die auch den wirtschaftlichen Nutzen aus der Photovoltaikanlage und den Elektroleitungen zieht. Die Stadtgemeinde ist nach eigenem Ermessen für die Instandhaltung und allfällige Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen verantwortlich. Sämtliche Kosten, die durch den Betrieb, die Instandhaltung und/oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen entstehen, trägt die Stadtgemeinde alleine.
- (2) Der ATSV Sparta ist verpflichtet, die Klubitätigkeit in einer solchen Art und Weise vorzunehmen, dass weder die Photovoltaikanlage noch die Elektroleitungen in ihrer Funktionstüchtigkeit oder Lebensdauer beeinträchtigt oder gefährdet werden. Überdies hat der

ATSV Sparta für die Laufzeit dieses Vertrages hinsichtlich sämtlicher baulicher Maßnahmen und Veränderungen als auch aller anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, welche geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit oder die Lebensdauer der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen.

- (3) Die Stadtgemeinde haftet für jegliche Schäden am Dach, welche durch den bloßen Betrieb der Anlage sowie im Zuge von Installations-, Wartungs- oder Abbauarbeiten verschuldensunabhängig durch die Stadtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten verursacht werden. Ebenso haftet die Stadtgemeinde für Schäden durch die Anlage am Dach oder Mauerwerk infolge Naturereignissen (wie z.B. das Ablösen einzelner Teile durch starken Wind). Im Falle eines Schadens hat daher die Stadtgemeinde unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes des Daches und Mauerwerkes eine möglichst an die bauliche Situation angepasste und rasche Schadensbehebung auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4) Der ATSV Sparta verpflichtet sich, bei Kenntnis von allfälligen Schäden oder Funktionsstörungen an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen (insbesondere Kabelbeschädigungen, Blitz-, Feuer- oder Wasserschäden) die Stadtgemeinde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der ATSV Sparta haftet für Schäden an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen ausschließlich in jenem Fall, dass Schäden in direktem kausalen Zusammenhang vorsätzlich von ihren Mitgliedern selbst, ihren Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, welche sich mit dem Einverständnis des ATSV Sparta auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden. Die Haftung für Schäden infolge des normalen Spielbetriebes obliegt der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde hält den ATSV Sparta diesbezüglich für alle eventuelle Schäden schad- und klaglos.
- (6) Die Stadtgemeinde wird eine ausreichende Versicherung für die Photovoltaikanlage abschließen. Die Versicherung des Daches obliegt dem ATSV Sparta. Dem ATSV Sparta wird auf Wunsch eine Kopie der Polizze übermittelt.

§ 3

Laufzeit, Auflösungsgründe

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung in Kraft und endet — ohne dass es einer vorherigen Kündigungserklärung durch eine Vertragspartei bedarf — gleichzeitig mit der Beendigung des Benützungsverhältnisses diese Liegenschaft betreffend am 31.12.2042.
- (2) Für die Dauer der Vertragslaufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien ausgeschlossen. Hievon unabhängig, sind die Vertragsparteien jederzeit berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
Als wichtige Gründe, welche den ATSV Sparta zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, gelten insbesondere:

- (a) der erheblich nachteilige Gebrauch des Grundstücks oder des Klubhauses durch die Stadtgemeinde, sofern diese trotz schriftlicher Abmahnung den vertragswidrigen Zustand nicht beseitigt.

Als wichtige Gründe, die die Stadtgemeinde zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, geltend insbesondere:

- (a) die Konkurseröffnung über das Vermögen des ATSV Sparta bzw die Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse; (b) die Untauglichkeit des Grundstücks bzw des Daches zur Errichtung, Nutzung, Instandhaltung oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage;
- (c) ein zufälliges oder in der Sphäre der Stadtgemeinde gelegenes Ereignis, welches das Grundstück bzw das Dach unbrauchbar macht; oder
- (d) die Beschädigung der Photovoltaikanlage oder das Auftreten sonstiger technischer Schwierigkeiten, die einen wirtschaftlichen Fortbetrieb der Photovoltaikanlage nicht weiter ermöglichen.

§4

Abbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf des Vertrages

- (1) Am Ende der Laufzeit dieses Vertrages ist die Stadtgemeinde verpflichtet, auf ihre Kosten die Photovoltaikanlage und die Elektroleitungen binnen 6 Monaten abzubauen.
- (2) Im Zuge des Abbaus der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen ist der ursprüngliche Zustand (jedoch unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) wiederherzustellen.
- (3) Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der ATSV Sparta zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von ihr auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten der Stadtgemeinde berechtigt.

§5

Rechtsnachfolge

Alle Berechtigungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergeben, bleiben im Falle der Rechtsnachfolge — worunter die Gesamt- als auch die Einzelrechtsnachfolge zu verstehen sind aufrecht.

§6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Gänserndorf.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, sodass sie nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes herangezogen werden dürfen. Vielmehr haben die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.
- (5) Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei sowohl die Stadtgemeinde als auch der ATSV Sparta jeweils eine Originalversion erhalten.

_____, am

_____, am

ATSV Sparta
Obmann

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
Bürgermeister

ATSV Sparta
Kassier

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.7.2020.

Entwurf Verlängerung 3 Jahre

Günter Mayer
Franz-Mair-Straße 25
2232 Deutsch-Wagram

Datum: 2. Juni 2020
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

PACHTVERTRAG
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zwischen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, als Verpächterin

und

Herrn Günter Mayer, Landwirt, geboren am 13.01.1961, wohnhaft in 2232 Deutsch-Wagram, Franz-Mair-Straße 25, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.)

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

	KG:	Bezeichnung/Lage:	EZ:	Grst.Nr:	Pachtzins pro ha / Jahr:	Größe:	Pachtzins:
01	DW	Keine Angabe	1090	1830/16	€ 275,-	0,5632	€ 154,88
02	DW	Keine Angabe	1090	1830/18	€ 275,-	0,5758	€ 158,35
03	DW	Keine Angabe	1090	1830/20	€ 275,-	0,5758	€ 158,35
05	Stallingerfeld	„Mölkerried“	49	625	€ 275,-	0,8782	€ 241,51
06	DW	„Am Seelies“	49	1812/2	€ 275,-	2,1141	€ 581,38
					Summe:		€ 1.294,47
					20% USt:		€ 258,89
					Gesamt:		€ 1.553,36

Der **Pachtgrund unter Punkt 06 „Am Seelies“, EZ 49, Grst.Nr. 1812/2** dient der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zur Aufforstung und erfolgt die **Verpachtung** daher **nur bis auf jederzeitigen Widerruf durch die Verpächterin**. Der Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Dem Pächter stehen keinerlei Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung zu. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für dieses Grundstück uneingeschränkt.

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächterin und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur

vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

Mitverpachtet sind auch die allenfalls auf dem Pachtgrund befindlichen Bäume und Sträucher. Das Nutzungsrecht des Pächters daran beschränkt sich auf die Ernte der Früchte. Weiters hat der Pächter abgestorbene Bäume bzw. Sträucher sowie auch Teile davon zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt auch die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem Pachtgrund befindlichen Landschaftselemente.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur ackerbaulichen Nutzung. Jede andere Nutzung des Pachtgrundes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

2. Bei Pachtende hat der Pächter das übernommene Grundstück in einem Bestand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen. Ist ein Minderbestand auf außergewöhnliche Naturereignisse (Frost, Hagel, usw.) zurückzuführen, trifft den Pächter keine Haftung. Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchstein, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, jegliche Kontaminationen des übernommenen Grundstücks zu unterlassen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns diese Kontaminationen sofort auf eigene Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf jeden Fall den Pachtgrund frei von jeglichen Kontaminationen der Verpächterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verpächterin das Recht, die Übernahme des Pachtgrundes bis zur erfolgten Beseitigung der Kontaminationen zu verweigern und/oder diese Kontaminationen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben jedenfalls unberührt bzw. aufrecht.
4. Der Verpächterin obliegt keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit sowie damit verbundenen Ertrag durch den Pachtgrund. Dies insbesondere auch nicht im Falle von Naturereignissen.

II.)

Der Pachtvertrag wird für den **Zeitraum ab 01. September 2020 bis 31. August 2023** geschlossen und endet automatisch, sodass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

Weiters steht der Verpächterin das Recht zur Kündigung des Vertrages ausschließlich für den Fall des Eigenbedarfes – d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu. Die Kündigung sowie Feststellung des Eigenbedarfes bedarf einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Andernfalls geht der Pachtvertrag auf den Erben über.

III.)

Der Pachtzins ist pro Jahr laut Vorschreibung zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Pachtzinses wird ein Betrag von € 275,- exkl. USt pro ha Pachtgrund zugrunde gelegt.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung entsprechend dem Agrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2010 = 100. Dieser zeigt die Veränderung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel- und Investitionsausgaben. Die Veröffentlichung erfolgt im „Agrarischen Paritätsspiegel“ sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der für 2017 verlaubliche Index. Sollte der Agrarindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlaubliche Index als Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen. Schwankungen des Index von weniger als 5 % bewirken keine Veränderung.

Bereits geleistete Zahlungen sind auf den ab Vertragsbeginn zu entrichtenden jährlichen Pachtzins anzurechnen, sodass allfällige Differenzbeträge vom Pächter an die Verpächterin zu zahlen bzw. von der Verpächterin an den Pächter rückzuüberweisen sind.

IV.)

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge trägt die Verpächterin.

V.)

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art auf dem Pachtgrund ist nicht gestattet.

VI.)

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

VII.)

Die Grundstücke sind in dem Wirtschaft- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.)

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die gegenständlichen Pachtgründe ihre Gültigkeit.

IX.)

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze. Die Abwicklung erfolgt mittels Selbstberechnung und Meldung an das zuständige Finanzamt durch den Pächter (unter Verwendung des Formulars Geb1 „Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren“).

Deutsch-Wagram, am

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Pächter:

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____ _____ genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Entwurf Verlängerung 3 Jahre

Martin Scharmitzer
Rohrergasse 16
2232 Deutsch-Wagram

Datum: 2. Juni 2020
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

PACHTVERTRAG für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zwischen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, als Verpächterin

und

Herrn Martin Scharmitzer, Landwirt, wohnhaft in 2232 Deutsch-Wagram, Rohrergasse 16, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.)

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

	KG:	Bezeichnung/Lage:	EZ:	Grst.Nr:	Pachtzins:	Größe:	Pachtzins:
01	DW	„Krautäcker“	49	1683/1	€ 275,-	0,6937	€ 190,77
					Summe:		€ 190,77
					20% USt:		€ 38,15
					Gesamt:		€ 228,92

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächterin und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

Mitverpachtet sind auch die allenfalls auf dem Pachtgrund befindlichen Bäume und Sträucher. Das Nutzungsrecht des Pächters daran beschränkt sich auf die Ernte der Früchte. Weiters hat der Pächter abgestorbene Bäume bzw. Sträucher sowie auch Teile davon zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt auch die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem Pachtgrund befindlichen Landschaftselemente.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur ackerbaulichen Nutzung. Jede andere Nutzung des Pachtgrundes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

2. Bei Pachtende hat der Pächter das übernommene Grundstück in einem Bestand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen. Ist ein Minderbestand auf außergewöhnliche Naturereignisse (Frost, Hagel, usw.) zurückzuführen, trifft den Pächter keine Haftung. Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchstein, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, jegliche Kontaminationen des übernommenen Grundstücks zu unterlassen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns diese Kontaminationen sofort auf eigene Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf jeden Fall den Pachtgrund frei von jeglichen Kontaminationen der Verpächterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verpächterin das Recht, die Übernahme des Pachtgrundes bis zur erfolgten Beseitigung der Kontaminationen zu verweigern und/oder diese Kontaminationen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben jedenfalls unberührt bzw. aufrecht.
4. Der Verpächterin obliegt keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit sowie damit verbundenen Ertrag durch den Pachtgrund. Dies insbesondere auch nicht im Falle von Naturereignissen.

II.)

Der Pachtvertrag wird für den **Zeitraum ab 01. September 2020 bis 31. August 2023** geschlossen und endet automatisch, sodass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

Weiters steht der Verpächterin das Recht zur Kündigung des Vertrages ausschließlich für den Fall des Eigenbedarfes – d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu. Die Kündigung sowie Feststellung des Eigenbedarfes bedarf einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Andernfalls geht der Pachtvertrag auf den Erben über.

III.)

Der Pachtzins ist pro Jahr laut Vorschreibung zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Pachtzinses wird ein Betrag von € 275,- exkl. USt pro ha Pachtgrund zugrunde gelegt.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung entsprechend dem Agrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2010 = 100. Dieser zeigt die Veränderung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel- und Investitionsausgaben. Die Veröffentlichung erfolgt im „Agrarischen Paritätsspiegel“ sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der für 2017 verlautebarte Index. Sollte der Agrarindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlautebarte Index als

Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen. Schwankungen des Index von weniger als 5 % bewirken keine Veränderung.

Bereits geleistete Zahlungen sind auf den ab Vertragsbeginn zu entrichtenden jährlichen Pachtzins anzurechnen, sodass allfällige Differenzbeträge vom Pächter an die Verpächterin zu zahlen bzw. von der Verpächterin an den Pächter rückzuüberweisen sind.

IV.)

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge trägt die Verpächterin.

V.)

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art auf dem Pachtgrund ist nicht gestattet.

VI.)

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

VII.)

Die Grundstücke sind in dem Wirtschaft- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.)

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die gegenständlichen Pachtgründe ihre Gültigkeit.

IX.)

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze. Die Abwicklung erfolgt mittels Selbstberechnung und Meldung an das zuständige Finanzamt durch den Pächter (unter Verwendung des Formulars Geb1 „Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren“).

Deutsch-Wagram, am

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Pächter:

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____ genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Entwurf Verlängerung 3 Jahre

Gerald Schlederer
Rohrergasse 20
2232 Deutsch-Wagram

Datum: 2. Juni 2020
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

PACHTVERTRAG für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zwischen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, als Verpächterin

und

Herrn Gerald Schlederer, Landwirt, geboren am 05.04.1976, wohnhaft in 2232 Deutsch-Wagram, Rohrergasse 20, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.)

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

	KG:	Bezeichnung/Lage:	EZ:	Grst.Nr:	Pachtzins pro ha / Jahr:	Größe:	Pachtzins:
01	DW	„Krautäcker“	49	1683/1	€ 275,-	0,5257	€ 144,57
02	DW	„Krautäcker“	49	1702	€ 275,-	1,6524	€ 454,41
					Summe:		€ 598,98
					20% USt:		€ 119,80
					Gesamt:		€ 718,78

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächterin und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

Mitverpachtet sind auch die allenfalls auf dem Pachtgrund befindlichen Bäume und Sträucher. Das Nutzungsrecht des Pächters daran beschränkt sich auf die Ernte der Früchte. Weiters hat der Pächter abgestorbene Bäume bzw. Sträucher sowie auch Teile davon zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt auch die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem Pachtgrund befindlichen Landschaftselemente.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur ackerbaulichen Nutzung. Jede andere Nutzung des Pachtgrundes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

2. Bei Pachtende hat der Pächter das übernommene Grundstück in einem Bestand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen. Ist ein Minderbestand auf außergewöhnliche Naturereignisse (Frost, Hagel, usw.) zurückzuführen, trifft den Pächter keine Haftung. Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchstein, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, jegliche Kontaminationen des übernommenen Grundstücks zu unterlassen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns diese Kontaminationen sofort auf eigene Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf jeden Fall den Pachtgrund frei von jeglichen Kontaminationen der Verpächterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verpächterin das Recht, die Übernahme des Pachtgrundes bis zur erfolgten Beseitigung der Kontaminationen zu verweigern und/oder diese Kontaminationen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben jedenfalls unberührt bzw. aufrecht.
4. Der Verpächterin obliegt keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit sowie damit verbundenen Ertrag durch den Pachtgrund. Dies insbesondere auch nicht im Falle von Naturereignissen.

II.)

Der Pachtvertrag wird für den **Zeitraum ab 01. September 2020 bis 31. August 2023** geschlossen und endet automatisch, sodass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

Weiters steht der Verpächterin das Recht zur Kündigung des Vertrages ausschließlich für den Fall des Eigenbedarfes – d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu. Die Kündigung sowie Feststellung des Eigenbedarfes bedarf einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Andernfalls geht der Pachtvertrag auf den Erben über.

III.)

Der Pachtzins ist pro Jahr laut Vorschreibung zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Pachtzinses wird ein Betrag von € 275,- exkl. USt pro ha Pachtgrund zugrunde gelegt.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung entsprechend dem Agrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2010 = 100. Dieser wird zeigt die Veränderung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel- und Investitionsausgaben. Die Veröffentlichung erfolgt im „Agrarischen Paritätsspiegel“ sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der für 2017 verlautbarte Index. Sollte der Agrarindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlautbarte Index als Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen. Schwankungen des Index von weniger als 5 % bewirken keine Veränderung.

Bereits geleistete Zahlungen sind auf den ab Vertragsbeginn zu entrichtenden jährlichen Pachtzins anzurechnen, sodass allfällige Differenzbeträge vom Pächter an die Verpächterin zu zahlen bzw. von der Verpächterin an den Pächter rückzuüberweisen sind.

IV.)

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge trägt die Verpächterin.

V.)

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art auf dem Pachtgrund ist nicht gestattet.

VI.)

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

VII.)

Die Grundstücke sind in dem Wirtschaft- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.)

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die gegenständlichen Pachtgründe ihre Gültigkeit.

IX.)

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze. Die Abwicklung erfolgt mittels Selbstberechnung und Meldung an das zuständige Finanzamt durch den Pächter (unter Verwendung des Formulars Geb1 „Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren“).

Deutsch-Wagram, am

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Pächter:

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____ genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Entwurf Verlängerung 3 Jahre

Erich Vogelauer
Franz-Mair-Straße 19
2232 Deutsch-Wagram

Datum: 2. Juni 2020
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

PACHTVERTRAG
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zwischen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, als Verpächterin

und

Herrn Erich Vogelauer, Landwirt, geboren am 8.9.1970, wohnhaft in 2232 Deutsch-Wagram, Franz-Mair-Straße 19, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.)

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

	KG:	Bezeichnung/Lage:	EZ:	Grst.Nr:	Pachtzins pro ha/Jahr:	Größe:	Pachtzins:
01	DW	„Gmaörteln“	49	2242	€ 275,-	0,1518	€ 41,75
					Summe:		€ 41,75
					20% USt:		€ 8,34
					Gesamt:		€ 50,09

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächterin und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

Mitverpachtet sind auch die allenfalls auf dem Pachtgrund befindlichen Bäume und Sträucher. Das Nutzungsrecht des Pächters daran beschränkt sich auf die Ernte der Früchte. Weiters hat der Pächter abgestorbene Bäume bzw. Sträucher sowie auch Teile davon zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt auch die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem Pachtgrund befindlichen Landschaftselemente.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur ackerbaulichen Nutzung. Jede andere Nutzung des Pachtgrundes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

2. Bei Pachtende hat der Pächter das übernommene Grundstück in einem Bestand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen. Ist ein Minderbestand auf außergewöhnliche Naturereignisse (Frost, Hagel, usw.) zurückzuführen, trifft den Pächter keine Haftung. Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchstein, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, jegliche Kontaminationen des übernommenen Grundstücks zu unterlassen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns diese Kontaminationen sofort auf eigene Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf jeden Fall den Pachtgrund frei von jeglichen Kontaminationen der Verpächterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verpächterin das Recht, die Übernahme des Pachtgrundes bis zur erfolgten Beseitigung der Kontaminationen zu verweigern und/oder diese Kontaminationen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben jedenfalls unberührt bzw. aufrecht.
4. Der Verpächterin obliegt keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit sowie damit verbundenen Ertrag durch den Pachtgrund. Dies insbesondere auch nicht im Falle von Naturereignissen.

II.)

Der Pachtvertrag wird für den **Zeitraum** ab **01. September 2020 bis 31. August 2023** geschlossen und endet automatisch, sodass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

Weiters steht der Verpächterin das Recht zur Kündigung des Vertrages ausschließlich für den Fall des Eigenbedarfes – d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu. Die Kündigung sowie Feststellung des Eigenbedarfes bedarf einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Andernfalls geht der Pachtvertrag auf den Erben über.

III.)

Der Pachtzins ist pro Jahr laut Vorschreibung zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Pachtzinses wird ein Betrag von € 275,- exkl. USt pro ha Pachtgrund zugrunde gelegt.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung entsprechend dem Agrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2010 = 100. Dieser wird zeigt die Veränderung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel- und Investitionsausgaben. Die Veröffentlichung erfolgt im „Agrarischen Paritätsspiegel“ sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der für 2017 verlautebarte Index. Sollte der Agrarindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlautebarte Index als

Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen. Schwankungen des Index von weniger als 5 % bewirken keine Veränderung.

Bereits geleistete Zahlungen sind auf den ab Vertragsbeginn zu entrichtenden jährlichen Pachtzins anzurechnen, sodass allfällige Differenzbeträge vom Pächter an die Verpächterin zu zahlen bzw. von der Verpächterin an den Pächter rückzuüberweisen sind.

IV.)

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge trägt die Verpächterin.

V.)

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art auf dem Pachtgrund ist nicht gestattet.

VI.)

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

VII.)

Die Grundstücke sind in dem Wirtschaft- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.)

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die gegenständlichen Pachtgründe ihre Gültigkeit.

IX.)

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze. Die Abwicklung erfolgt mittels Selbstberechnung und Meldung an das zuständige Finanzamt durch den Pächter (unter Verwendung des Formulars Geb1 „Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren“).

Deutsch-Wagram, am

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Pächter:

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____ genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Entwurf Verlängerung 3 Jahre

Josef Wittmann
Erzherzog Carl-Straße 6
2232 Deutsch-Wagram

Datum: 2. Juni 2020
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

PACHTVERTRAG für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zwischen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, als Verpächterin

und

Herrn Josef Wittmann, Landwirt, geboren am 19.11.1963, wohnhaft in 2232 Deutsch-Wagram, Erzherzog Carl-Straße 6, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.)

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

	KG:	Bezeichnung/Lage:	EZ:	Grst.Nr:	Pachtzins:	Größe:	Pachtzins:
01	DW	„In Neurissen“	49	1827	€ 275,-	0,5333	€ 146,66
02	DW	„In Neurissen“	49	1828	€ 275,-	0,0280	€ 7,70
					Summe:		€ 154,36
					20% USt:		€ 30,87
					Gesamt:		€ 185,23

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächterin und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

Mitverpachtet sind auch die allenfalls auf dem Pachtgrund befindlichen Bäume und Sträucher. Das Nutzungsrecht des Pächters daran beschränkt sich auf die Ernte der Früchte. Weiters hat der Pächter abgestorbene Bäume bzw. Sträucher sowie auch Teile davon zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt auch die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem Pachtgrund befindlichen Landschaftselemente.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur ackerbaulichen Nutzung. Jede andere Nutzung des Pachtgrundes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

2. Bei Pachtende hat der Pächter das übernommene Grundstück in einem Bestand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen. Ist ein Minderbestand auf außergewöhnliche Naturereignisse (Frost, Hagel, usw.) zurückzuführen, trifft den Pächter keine Haftung. Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchstein, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, jegliche Kontaminationen des übernommenen Grundstücks zu unterlassen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns diese Kontaminationen sofort auf eigene Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf jeden Fall den Pachtgrund frei von jeglichen Kontaminationen der Verpächterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verpächterin das Recht, die Übernahme des Pachtgrundes bis zur erfolgten Beseitigung der Kontaminationen zu verweigern und/oder diese Kontaminationen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben jedenfalls unberührt bzw. aufrecht.
4. Der Verpächterin obliegt keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit sowie damit verbundenen Ertrag durch den Pachtgrund. Dies insbesondere auch nicht im Falle von Naturereignissen.

II.)

Der Pachtvertrag wird für den **Zeitraum ab 01. September 2020 bis 31. August 2023** geschlossen und endet automatisch, sodass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

Weiters steht der Verpächterin das Recht zur Kündigung des Vertrages ausschließlich für den Fall des Eigenbedarfes – d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu. Die Kündigung sowie Feststellung des Eigenbedarfes bedarf einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Andernfalls geht der Pachtvertrag auf den Erben über.

III.)

Der Pachtzins ist pro Jahr laut Vorschreibung zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Pachtzinses wird ein Betrag von € 275,- exkl. USt pro ha Pachtgrund zugrunde gelegt.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung entsprechend dem Agrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2010 = 100. Dieser zeigt die Veränderung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel- und Investitionsausgaben. Die Veröffentlichung erfolgt im „Agrarischen Paritätsspiegel“ sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der für 2017 verlautebarte Index. Sollte der Agrarindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlautebarte Index als

Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen. Schwankungen des Index von weniger als 5 % bewirken keine Veränderung.

Bereits geleistete Zahlungen sind auf den ab Vertragsbeginn zu entrichtenden jährlichen Pachtzins anzurechnen, sodass allfällige Differenzbeträge vom Pächter an die Verpächterin zu zahlen bzw. von der Verpächterin an den Pächter rückzuüberweisen sind.

IV.)

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge trägt die Verpächterin.

V.)

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art auf dem Pachtgrund ist nicht gestattet.

VI.)

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

VII.)

Die Grundstücke sind in dem Wirtschaft- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.)

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die gegenständlichen Pachtgründe ihre Gültigkeit.

IX.)

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze. Die Abwicklung erfolgt mittels Selbstberechnung und Meldung an das zuständige Finanzamt durch den Pächter (unter Verwendung des Formulars Geb1 „Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren“).

Deutsch-Wagram, am

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Pächter:

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____ genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Entwurf Verlängerung
~~um~~ 3 Jahre

Christoph Böckl
Franz-Mair-Straße 17
2232 Deutsch-Wagram

Datum: 2. Juni 2020
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt
Telefon: +43 (0)2247/2209-14
Fax: +43 (0)2247/2209-30
e-mail: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at

PACHTVERTRAG für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Zwischen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram, vertreten durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, als Verpächterin

und

Herrn Christoph Böckl, Landwirt, wohnhaft in 2232 Deutsch-Wagram, Franz-Mair-Straße 17, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.)

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

	KG:	Bezeichnung/Lage:	EZ:	Grst.Nr:	Pachtzins pro ha / Jahr:	Größe:	Pachtzins:
01	HH	„Am Helmahof“	49	97/25	275,-	0,2417	€ 66,47
02	HH	„Am Helmahof“	52	97/39	275,-	0,2620	€ 72,05
03	DW	„Lange Äcker“	49	2186	275,-	7,0179	€ 1.929,92
					Summe:		€ 2.068,44
					20% USt:		€ 413,67
					Gesamt:		€ 2.482,13

Der Pachtgrund unter Punkt 03 „Lange Äcker“, EZ 49, Grst.Nr. 2186 dient möglicherweise der Errichtung der S8 und erfolgt die **Verpachtung** daher **nur bis auf jederzeitigen Widerruf durch die Verpächterin**. Der Widerruf kann jederzeit unter Bezugnahme auf die Notwendigkeit der S8 und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Dem Pächter stehen keinerlei Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung zu. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für dieses Grundstück uneingeschränkt.

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächterin und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

Mitverpachtet sind auch die allenfalls auf dem Pachtgrund befindlichen Bäume und Sträucher. Das Nutzungsrecht des Pächters daran beschränkt sich auf die Ernte der Früchte. Weiters hat

der Pächter abgestorbene Bäume bzw. Sträucher sowie auch Teile davon zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt auch die ordnunggemäße Erhaltung der auf dem Pachtgrund befindlichen Landschaftselemente.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur ackerbaulichen Nutzung. Jede andere Nutzung des Pachtgrundes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

2. Bei Pachtende hat der Pächter das übernommene Grundstück in einem Bestand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht. Einen Mehr- oder Minderbestand haben die Parteien in Geld auszugleichen. Ist ein Minderbestand auf außergewöhnliche Naturereignisse (Frost, Hagel, usw.) zurückzuführen, trifft den Pächter keine Haftung. Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchstein, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, jegliche Kontaminationen des übernommenen Grundstücks zu unterlassen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns diese Kontaminationen sofort auf eigene Kosten entfernen und entsorgen zu lassen. Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter auf jeden Fall den Pachtgrund frei von jeglichen Kontaminationen der Verpächterin zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Verpächterin das Recht, die Übernahme des Pachtgrundes bis zur erfolgten Beseitigung der Kontaminationen zu verweigern und/oder diese Kontaminationen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben jedenfalls unberührt bzw. aufrecht.
4. Der Verpächterin obliegt keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit sowie damit verbundenen Ertrag durch den Pachtgrund. Dies insbesondere auch nicht im Falle von Naturereignissen.

II.)

Der Pachtvertrag wird für den **Zeitraum ab 01. September 2020 bis 31. August 2023** geschlossen und endet automatisch, sodass es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages.

Weiters steht der Verpächterin das Recht zur Kündigung des Vertrages ausschließlich für den Fall des Eigenbedarfes – d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu. Die Kündigung sowie Feststellung des Eigenbedarfes bedarf einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Andernfalls geht der Pachtvertrag auf den Erben über.

III.)

Der Pachtzins ist pro Jahr laut Vorschreibung zu bezahlen.

Für die Berechnung des jährlichen Pachtzinses wird ein Betrag von € 275,- exkl. USt pro ha Pachtgrund zugrunde gelegt.

Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung entsprechend dem Agrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2010 = 100. Dieser zeigt die Veränderung der Preise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Betriebsmittel- und Investitionsausgaben. Die Veröffentlichung erfolgt im „Agrarischen Paritätsspiegel“ sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.

Ausgangspunkt für die Berechnungen ist der für 2017 verlautbarte Index. Sollte der Agrarindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlautbarte Index als Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen. Schwankungen des Index von weniger als 5 % bewirken keine Veränderung.

Bereits geleistete Zahlungen sind auf den ab Vertragsbeginn zu entrichtenden jährlichen Pachtzins anzurechnen, sodass allfällige Differenzbeträge vom Pächter an die Verpächterin zu zahlen bzw. von der Verpächterin an den Pächter rückzuüberweisen sind.

IV.)

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge trägt die Verpächterin.

V.)

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeglicher Art auf dem Pachtgrund ist nicht gestattet.

VI.)

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

VII.)

Die Grundstücke sind in dem Wirtschaft- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

VIII.)

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die gegenständlichen Pachtgründe ihre Gültigkeit.

IX.)

Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze. Die Abwicklung erfolgt mittels Selbstberechnung und Meldung an das zuständige Finanzamt durch den Pächter (unter Verwendung des Formulars Geb1 „Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren“).

Deutsch-Wagram, am

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Pächter:

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom _____ genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dringlichkeitsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen die Aufnahme folgenden Punkt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung am 9.7.2020:

TOP Abschluss Vereinbarung zur Erhaltung des Baumbestandes auf den Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3

Bei diesem Tagesordnungspunkt soll folgender Antrag einer Beschlussfassung
zugeführt werden:

Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zur Erhaltung des Baumbestandes auf den Liegenschaften Nr. 2421, 2422 und 520/3

Begründung der Dringlichkeit

Fertigstellung der Vereinbarung nach Erstellung der Einladung. Empfehlung an den Gemeinderat erfolgte während der letzten Sitzung des Stadtrates.

Ich ersuche daher um Zuerkennung der Dringlichkeit und Annahme meines Antrages.

S. Müller
A. Schädler
~~H.~~
Hinterwiesing
F. Auer
Günther Pöschel
Franz G...
W. X.M

A. Hofmann
Roderich Weber
~~C. H.~~
~~H.~~
L. Sauer
Bayer AG



Dringlichkeitsantrag

eingebraucht von dem/ den unterzeichneten Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung vom 09.07.2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes: Information zu den baulichen Änderungen im Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram im Zuge des Bahnausbaues

Die ÖBB Infrastruktur AG plant – und hat bereits mit Vorarbeiten begonnen – die ÖBB Strecke auch im Gemeindegebiet Deutsch-Wagram auszubauen. Letztstand der Information an den Gemeinderat ist vom Frühjahr 2019. Seither gab es, nach der Diskussion ob die L6 mit einer Über- oder Unterführung die Bahnlinie in Zukunft kreuzt, keine weitere Information.

Eine in der Dezember Stadtratsitzung - vom damaligen SPÖ Stadtrat Harald Nikitscher - beantragte Informationsveranstaltung seitens der Gemeinde für die Mitglieder des Gemeinderates und interessierte Bürger im Jänner 2020 wurde von der ÖVP Mehrheit abgelehnt. Auf die Erfüllung des anschließend angenommenen Gegenantrages eine solche Veranstaltung im 1. Quartal 2020 durchzuführen, wartet der Gemeinderat noch immer.

Auch wenn durch die CoVid Maßnahmen keine öffentliche Veranstaltung möglich war, sollte es zumindest schriftliche Informationen an die Gemeindemandatare zu diesem Thema möglich sein. Seit Frühjahr 2019 muss es an die Gemeindeführung hier jedenfalls weitere Informationen seitens der ÖBB gegeben haben.

Da mit massiven Auswirkungen hinsichtlich der Bauarbeiten auf die gesamte Gemeinde gerechnet wird, insbesondere auch auf Verkehrsflüsse (Umleitungen, Sperren) beim Individualverkehr auf der L6 und der L13 wäre eine zeitgerechte und laufende Information seitens der Gemeindeführung gegenüber allen Gemeindemandataren erforderlich und wünschenswert.

Auf Grund der bisherigen Diskussionen und der schon voranschreitenden Vorarbeiten erklärt sich die Dringlichkeit von selbst.

Antrag:

Der / die Unterzeichner stellen den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Gemeinderatsitzung vom 9.7.2020 der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

This block contains several handwritten signatures in blue ink, representing the council members who submitted the motion. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized manner.

Beilage H zu 3.DA

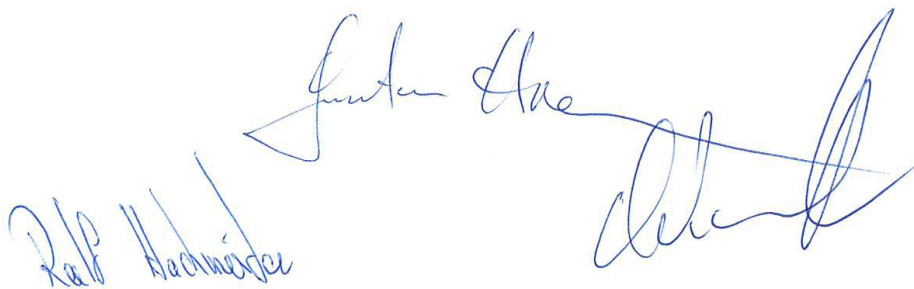
Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Peter Lauppert, Gunter Hiermann, Christian Teply-Schimerka und Ralf Hachmeister gem § 46 NÖGO auf Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes „Richtigstellung Rechnungsabschluß 2019“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2020.

Begründung:

In der letzten Sitzung wurde der Rechnungsabschluß 2019 beschlossen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass dieser nachweislich unrichtig ist. Einerseits enthält er systematische Fehler in der Berechnung der Abschreibung. Diese Fehler wurden in der letzten Gemeinderatssitzung dargelegt und in der Zwischenzeit erneut nachgewiesen. (Die Details können wir gerne noch einmal durchgehen)

Andererseits hat sich anhand des von uns gebrachten Beispiels gezeigt, dass noch weit grundlegendere Fehler enthalten sind. So gibt es den geschotterten Geh und Radweg in der Beethovengasse gar nicht und auch andere Strassen fehlen.

Daher ist der Beschluss rückgängig zu machen, die Fehler zu beheben und der RA erneut einer Beschlussfassung durch dieses Gremium zuzuführen.



Three handwritten signatures in blue ink are visible. From left to right: 'Ralf Hachmeister', 'Gunter Hiermann', and 'Christian Teply-Schimerka'.

Beilage I zu 4.DA

Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Peter Lauppert, Gunter Hiermann, Christian Teply-Schimerka und Ralf Hachmeister gem § 46 NÖGO auf Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes „Resolution politische Kultur“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2020.

Begründung und Dringlichkeit:

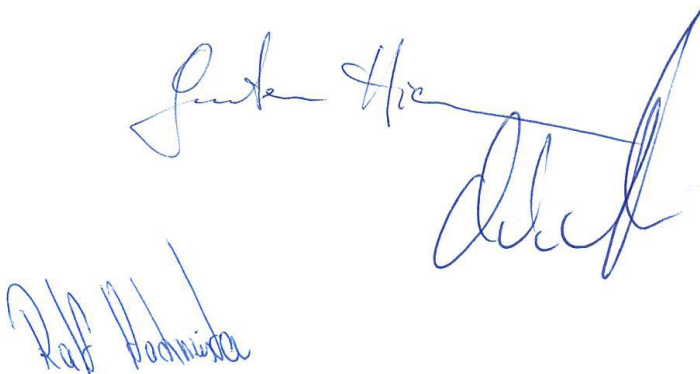
Die letzte Gemeinderatssitzung stellte in mehrfacher Hinsicht einen Tiefpunkt in der politischen Kultur unserer Gemeinde dar. Das ist gar nicht gut. Darüber müssen wir sprechen. Hier und Heute.

Hier: weil der Gemeinderat das höchste Organ der Gemeinde ist und auch der Bürgermeister an die Weisungen, die ihm der Gemeinderat erteilt gebunden ist.

Heute: weil so etwas wie in der letzten Sitzung nicht noch einmal passieren darf.

Das Recht der Gemeinderäte ist zu achten. Die Sitzung darf nicht durch Pöbeleien verunmöglicht werden. Der/die Vorsitzende hat unparteiisch zu handeln, die Störer zur Ordnung zu rufen und dafür Sorge zu tragen, dass hier eine inhaltliche Auseinandersetzung geführt werden kann.

Wenn wie in der letzten Sitzung gegen grundsätzliche demokratische Regeln und gegen die Gemeindeordnung verstossen wird, so sind entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Die Sitzungsleitung darf nicht durch jemanden erfolgen, der die Regeln nicht kennt und nicht anwenden kann.



The block contains two handwritten signatures in blue ink. The top signature is 'Gunter Hiermann' and the bottom signature is 'Ralf Hachmeister'.